

Anlage 6 zur Vorlage 0482/2018

Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss der Bezirksvertretung Chorweiler vom 17.05.2018 (Pkt. 9.2.2, 2. Beschluss).

Mit Beschluss vom 17.05.2018 hat die Bezirksvertretung Chorweiler die Verwaltung gebeten zu prüfen, inwieweit in den geplanten Neubau auf dem städtischen Grundstück Langenbergstr. o.Nr., 50765 Köln-Blumenberg eine Begegnungsstätte mit eingeplant bzw. errichtet werden kann.

Hierzu teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Der Stadtteil Blumenberg verfügt über eine eingeschränkte Infrastruktur hinsichtlich Einzelhandel und sozialen Angeboten. Im Stadtteil befinden sich vier Kindertagesstätten, eine Gemeinschaftsgrundschule und ein Jugendzentrum. Er ist Teil des Sozialraumgebietes „Lebenswerte Veedel“ Blumenberg, Chorweiler und Seeberg-Nord.

Die Bevölkerungsstruktur zeichnet sich durch sehr viele Kinder und Jugendliche (Rang 13 unter den 86 Kölner Stadtteilen) sowie einen geringen Anteil an Einwohnern ohne Migrationshintergrund aus (Rang 82 unter den 86 Kölner Stadtteilen).

Mit dem Bau einer Begegnungsstätte können im Stadtteil vorhandene Bedarfe der Bewohner gedeckt werden.

Auf dem Grundstück Langenbergstr. ist die Errichtung eines öffentlich geförderten Wohnhauses mit ca. 10 Wohnungen geplant. Der für das Grundstück bestehende Bebauungsplan gibt eine max. zweigeschossige Bebauung vor. Bei der Planung einer Begegnungsstätte würden Wohnungen entfallen. Da die Begegnungsstätte im EG geplant werden muss, fallen die hier vorgesehenen rollstuhlgerechten Wohnungen – für die auch ein Bedarf besteht – weg. Da eine rollstuhlgerechte Erschließung in den Obergeschossen nur mittels Aufzug möglich ist, führt dies zu Mehrkosten – auch im laufenden Unterhalt – und einem weiteren Flächenverbrauch führen. Da die Errichtung von Begegnungsstätten grundsätzlich von der Wohnungsbauförderung ausgeschlossen ist, muss diese darüber hinaus freifinanziert werden.

Die für das Bauvorhaben nachzuweisenden Stellplätze sind nach jetzigem Planungsstand im Bereich der Außenanlagen vorgesehen. Für eine Begegnungsstätte müssen zusätzliche Stellflächen errichtet werden, für die dann im Außenbereich kein Platz vorhanden ist. Dies hat zur Folge, dass zum Nachweis der erforderlichen Stellplätze eine Tiefgarage errichtet werden muss.